

# **AG\_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2021-000820 vom 30. Juni 2021**

Ag Regierungsrat, 2021-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_regierungsrat\\_RRB Nr. 2021-000820](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_regierungsrat_RRB_Nr._2021-000820)

FR: AG\_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2021-000820 du 30 juin 2021

IT: AG\_REGIERUNGSRAT RRB Nr. 2021-000820 del 30 giugno 2021

## **Regeste**

Inanspruchnahme eines Radstreifens für gewerbliche Nutzung (Anlieferfläche für Lebensmittelladen): Weil das Blockieren eines Radstreifens strassenverkehrsrechtlich untersagt ist, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, ein solches Verhalten zu bewilligen oder zu tolerieren. Nichts abzuleiten ist aus der seinerzeit erteilten Baubewilligung für den Lebensmittelladen, zumal diese nicht zur Übertretung von Strassenverkehrsregeln berechtigt; abgesehen davon beeinträchtigt das praktizierte Abstellen der Lastwagen die in der Baubewilligung verlangten Sichtzonen. Die Androhung der Schliessung des Lebensmittelladens für den Fall der Widerhandlung sowie der Bestrafung wegen Missachtung einer behördlichen Anordnung erweist sich als geeignete und angemessene Massnahme des Verwaltungszwangs. Nicht zu beanstanden ist auch, dass der Gemeinderat nicht nur die Ladenbetreiberin als Verhaltensstörerin, sondern auch an die Ladeneigentümerin als Zustandsstörerin ins Recht gefasst hat. – Da das strassenverkehrsrechtlich verbotene Verhalten auch nicht für eine Übergangszeit toleriert werden kann, ist einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

B. (nachstehend: Beschwerdeführer) begründet seinen Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Entscheids im Wesentlichen damit, dass der Gemeinderat R. die Gründe für das Verbot des Anhaltens auf dem Radstreifen und dem Trottoir für den Güterumschlag nicht substantiiert habe. Die durch den Warenumschlag ausgelöste Beeinträchtigung sei marginal und rechtfertige keinen derart massiven Eingriff in die gewerbliche Nutzung; dasselbe gelte für das öffentliche Interesse an der Nutzung des Radstreifens und des Trottoirs, welches nur minimal tangiert werde, zumal der Güterumschlag einerseits zu Randzeiten erfolge, andererseits jeweils nur kurze Zeit in Anspruch nehme und daher zeitlich nur geringfügig den Rad- beziehungsweise Fussverkehr beeinflusse. Noch im Protokollauszug vom 27. März 2018 habe der Gemeinderat R. festgehalten, dass das Anhalten von LKWs auf dem Radstreifen und dem Trottoir "praxisgemäss toleriert" werde, weil der Güterumschlag hinter der Liegenschaft zu gefährlichen Manövern führen würde; zwei Jahre später werde nun diese Duldung ohne hinreichende Gründe und im Wissen, dass der Güterumschlag von der Rückseite der Liegenschaft schwer zu realisieren sei, verweigert und dabei auch die bewilligte Nutzung als Verkaufsladen, welcher auf die Zulieferung von Waren zwingend angewiesen sei, ausgeblendet.

### **E. 1.2**

Der Argumentation des Beschwerdeführers ist nicht beizupflichten. Der Gemeinderat R. hat im angefochtenen Entscheid klar – und auch zutreffend – festgehalten, dass das Blockieren des Radstreifens mit Lastwagen für den Warenumschlag ein strassenverkehrsrechtlich untersagtes Verhalten darstellt (Art. 37 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes [SVG] vom 19. Dezember 1958 i.V. mit Art. 40 Abs. 3 der Verkehrsregelnverordnung [VRV] vom 13. November 1962); daran ändert nichts, dass der Wa-

## **E. 2**

Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde die vorläufige Sistierung des Beschwerdeverfahrens beantragt, damit er "in den nächsten Wochen und Monaten" gemeinsam mit den Behörden ein Anlieferungskonzept erarbeiten könne. Im Laufe des Verfahrens hat er denn auch dem Gemeinderat R. einen Lösungsvorschlag unterbreitet, dem dieser allerdings zurzeit nicht zustimmen kann und die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens verlangt, dessen Dauer und Ausgang noch offen seien. Nachdem das Anhalten von Lastwagen auf dem Radstreifen der Kaaa für den Güterumschlag – wie dargelegt – ein strassenverkehrsrechtlich verbotenes Verhalten darstellt, kann dieses auch nicht für eine Übergangszeit toleriert werden, zumal damit auch eine erhebliche Gefährdung der Velo- und Mofafahrerinnen und -fahrer einhergeht; aufgrund des einzuhaltenden seitlichen Abstands zu den abgestellten Lastwagen müssen diese bei der Blockierung des Radstreifens nämlich faktisch in der Mitte der Fahrbahn fahren. Der Sistierungsantrag ist deshalb abzuweisen. Aus dem gleichen Grund ist auch einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Entscheid gestützt auf § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 4. Dezember 2007 die aufschiebende Wir-

## **E. 3**

von 4

kung zu entziehen; mit der Durchsetzung des Verbots des Warenumschlags auf dem Radstreifen kann nicht zugewartet werden, bis tatsächlich ein Unfall passiert ist.

### **E. 3.1**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen. Beschluss 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Einer allfälligen Beschwerde gegen Ziffer 1 des vorliegenden Entscheids wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

## **E. 4**

von 4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.